



**DLaxV**

DEUTSCHER LACROSSE VERBAND E.V.  
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

---

**BUNDESSPIELORDNUNG**  
2007

## **A. Allgemeiner Teil**

§1 Ziel der BSO	2
§2 Geltungsbereich, Spielbetrieb und Definitionen	2
§3 Haftung	3

## **B. DLaxV Ligen**

§4 Allgemeines zum Ligabetrieb	4
§5 Laufzeit und Termine der Ligen	5
§6 Regelwerk der Ligen	5
§7 Kontrolle und Berichterstattung	5
§8 Berechtigung der Mannschaften zur Teilnahme am Ligabetrieb	6
§9 Spielgemeinschaften	6
§10 Altersklassen	7
§11 Spielerpässe	7
§12 Berechtigung der Spieler zur Teilnahme am Ligabetrieb	7
§13 Vereinswechsel während der Saison	9
§14 Mannschaftswechsel während der Saison	9
§15 Playoff-Runde und Deutsche Lacrosse Meisterschaft	9

## **C. DLaxV Veranstaltungen**

§16 Regelwerk der Veranstaltungen	10
-----------------------------------	----

### **Anhang 1 Anforderungskatalog zur Durchführung des Spielbetriebes**

**Anlage 1 Spielmodus Deutsche Meisterschaft Herren**

**Anlage 2 Spielmodus Deutsche Meisterschaft Damen**

**Anlage 3 Spielmodus Playoff-Runde**

## A. Allgemeiner Teil

### Präambel

Das geschriebene Wort kann keinesfalls die sportliche Moral und Verantwortung des Einzelnen ersetzen. Verein und Spieler müssen ihr Tun und Handeln im Sinne der sportlichen Fairness verantworten, auch wenn kein expliziter Paragraph im Regelwerk des Deutschen Lacrosse Verband e.V. (im Folgenden: DLaxV) zutrifft.

### §1 Ziel der BSO

Die Bundesspielordnung (BSO) stellt Rahmenbedingungen auf und gibt Strukturen vor, die ein schnellstmögliches Wachsen von Lacrosse in Deutschland fördern und einen fairen Wettbewerb für Vereine und Spieler ermöglichen.

### §2 Geltungsbereich, Spielbetrieb und Definitionen

- (1) Der Spielbetrieb des Deutschen Lacrosse Verband e.V. ist in folgende Bereiche unterteilt:
  - I. DLaxV Bundesligen
  - II. DLaxV Juniorenligen
  - III. DLaxV Veranstaltungen
- (2) Alle Spiele, die im Rahmen der unter Abs.1 genannten Veranstaltungen durchgeführt werden, unterliegen den Regeln des Deutschen Lacrosse Verband e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Definitionen
  - I. Ligarepräsentant  
Der Ligarepräsentant vertritt die jeweilige Liga vor dem DLaxV und ist Mitglied des Sportgerichts. Die gewählte Person jeder Liga ist bis vier (4) Wochen vor Saisonbeginn dem DLaxV mitzuteilen. Der Ligarepräsentant stellt sicher, dass alle am Ligabetrieb teilnehmenden Vereine Mitglied im DLaxV sind. Die Abschlusstabelle ist dem DLaxV Vorstand durch den Ligarepräsentanten spätestens vier (4) Wochen vor der Deutschen Meisterschaft mitzuteilen.
  - II. Ligaordnung  
In der Ligaordnung wird auf die besondere Situation jeder Liga eingegangen. Es können Sonderregeln gefunden werden, die dem sportlichen Fortschritt und dem Wachstum der Liga dienen. Die Kontaktadressen aller teilnehmenden Vereine (inkl. aller Ansprechpartner) sind aufzuführen. Die aktuelle Ligaordnung ist dem DLaxV Vorstand jeweils einen Monat vor Saisonstart zur Genehmigung vorzulegen.
  - III. Sportgericht  
Das Sportgericht setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden des DLaxV, der 2. Vorsitzenden des DLaxV, dem Sportwart des DLaxV, dem Schiedsrichterobmann des DLaxV und je einem Vertreter jeder Liga zusammen. Aufgabe des Sportgerichts ist es, Verstöße gegen die Ordnungen des DLaxV zu ahnden. Die Entscheidungen des

Sportgerichts werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind zu veröffentlichen.

- IV. DLaxV Veranstaltungen  
Die Deutsche Meisterschaft, Deutsche Junioren Meisterschaft, Playoff-Runde, und Veranstaltungen die von, nach §9 Abs.1 der Satzung des DLaxV genannten Organen, als solche bestimmt wurden sind DLaxV Veranstaltungen.

### **§3 Haftung**

- (1) Der Deutsche Lacrosse Verband e.V. übernimmt keine Haftung für Schäden jedweder Art im Zusammenhang mit den unter §2 Abs.1 genannten Veranstaltungen.
- (2) Sämtliche Haftungsansprüche sind an den Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung zu richten.
- (3) Für DLaxV Veranstaltungen wird vom DLaxV auf Antrag des Veranstalters eine Versicherung abgeschlossen, nach deren jeweiligen Konditionen Ansprüche geltend gemacht werden können.
- (4) Die jeweiligen Versicherungskonditionen werden dem Ausrichter vorab mitgeteilt.
- (5) Jeder Spieler, der aktiv am Spielbetrieb des DLaxV teilnimmt, ist sich über die Risiken und Gefahren des Sports im Klaren. Es besteht daher keine Haftungsverpflichtung des Veranstalters für Schäden der Spieler.

## B. DLaxV Ligen

### §4 Allgemeines zum Ligabetrieb

- (1) Der Ligabetrieb ist der wichtigste Teil des Spielbetriebs im Deutschen Lacrosse Verband e.V. und dient der Ermittlung des Deutschen Lacrosse Meisters.
- (2) Alle teilnehmenden Lacrosse-Mannschaften werden vom Deutschen Lacrosse Verband e.V. nach regionalen und sportlichen Gesichtspunkten in Ligen aufgeteilt:

#### *Herren*

- I. Bundesliga Nord: alle Vereine aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Bielefeld.
- II. Bundesliga Ost: alle Vereine aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- III. Bundesliga West: alle Vereine aus Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme von Bielefeld.
- IV. Bundesliga Süd: alle Vereine aus Baden-Württemberg und Bayern.

#### *Damen*

- I. Bundesliga Nord: alle Vereine aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Bielefeld.
- II. Bundesliga Süd: alle Vereine aus Vereinen aus Baden-Württemberg Bayern, Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Bielefeld.

#### *Junioren*

- I. DLaxV Juniorenliga: alle Bundesländer
- (3) Ausländischen Mannschaften können bis zum Aufbau einer Lacrosse Infrastruktur im jeweiligen Land in die geografisch nächstgelegene Bundesliga integriert werden. Diese Mannschaften können sich jedoch nicht für die Endrunde der Deutschen Meisterschaft (Play-offs, Finale) qualifizieren. Der nächstplatzierte, deutsche Verein rückt nach.
- (4) Für einen Sieg werden der siegreichen Mannschaft drei Punkte gutgeschrieben, die unterlegene Mannschaft erhält null Punkte. Bei einem Unentschieden erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. In der Tabelle wird die Anzahl der bereits absolvierten Spiele, die in diesen Spielen für Sieg, Niederlage, beziehungsweise Unentschieden gutgeschriebenen Punkte, die geschossenen Tore und die Gegentore, wie auch die Tordifferenz festgehalten.

## **§5 Laufzeit und Termine der Ligen**

- (1) In jeder Liga ist durch die Gemeinschaft aller teilnehmenden Mannschaften ein Spielmodus zu wählen, der es den beteiligten Teams ermöglicht, bis vier (4) Wochen vor der DM einen Sieger und den Zweitplatzierten unter fairen Bedingungen auszuspielen. Der Spielmodus, ligainterne Regeln und die terminliche Festlegung der Spieltage liegt im Ermessen der jeweiligen Liga bzw. Ligaleitung und sind in der Ligaordnung festzuhalten.
- (2) Bei der Erstellung des Spielplans sind die zentralen Termine des DLaxV zu berücksichtigen (insbesondere Turniere, Weiterbildungsmaßnahmen, Trainingslager usw.).
- (3) Die Saison der Ligen beginnt am 01. September des Kalenderjahres.
- (4) Die jeweilige Ligasaison endet vier Wochen vor der DM.

## **§6 Regelwerk der Ligen**

- (1) Es gelten die Lacrosse Regeln für Feld-Lacrosse des DLaxV.
- (2) Es gilt die Schiedsrichterordnung (SrO) und der Schiedsrichter-Bußgeldkatalog des DLaxV.
- (3) Für alle Veranstaltungen des in §2 Abs.1 definierten Spielbetriebes gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges für die Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV (Anhang 1).
- (4) Es gilt die jeweilige vom DLaxV Vorstand genehmigte Ligaordnung.

## **§7 Kontrolle und Berichterstattung**

- (1) Bei einem Ligaspieltag sind pro Spiel zwei Parteien für die Einhaltung der Richtlinien des DLaxV verantwortlich und bestätigen die Richtigkeit mit ihrer Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen:
  - I. Kapitäne der Mannschaften:  
Einhaltung von BSO und Ligaordnung
  - II. Hauptschiedsrichter:  
Einhaltung der SrO und DLaxV-Regeln sowie Kontrolle der Spielerpässe der beteiligten Mannschaften.
- (2) Im Ligabetrieb sind die offiziellen Spielberichtsbögen dem Liga-Schiedsrichterobmann durch den jeweiligen Hauptschiedsrichter des Ligaspieltages zukommen zu lassen, bei DLaxV Turnieren den leitenden Schiedsrichtern.
- (3) Die beteiligten Parteien haften für die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben. Täuschungsversuche können mit dem Ausschluss vom Spielbetrieb geahndet werden.

## **§8 Berechtigung der Mannschaften zur Teilnahme am Ligabetrieb**

- (1) Jede im Ligabetrieb teilnehmende Mannschaft muss beim DLaxV ordnungsgemäß registriert sein.  
Dies umfasst:
  - I. Anmeldung der Mannschaft beim DLaxV bis spätestens vier (4) Wochen vor dem unter §5 Abs.3 genannten Termin.
  - II. Fristgerechte, nach §4 BO, Entrichtung der Spielergebühren an den DLaxV.
- (2) Werden die unter §8 Abs.1 genannten Regeln nicht eingehalten, behält sich das DLaxV Sportgericht Strafmaßnahmen vor, die bis zum Ausschluss vom Spielbetrieb reichen können.

## **§9 Spielgemeinschaften**

- (1) Eine Mannschaft, die sich aus Spielern mehrerer Vereine zusammensetzt und am Ligabetrieb teilnimmt, wird als Spielgemeinschaft bezeichnet.
- (2) Ligaübergreifende Spielgemeinschaften sind nicht möglich.
- (3) Jeder einzelne Verein muss die Erfordernisse nach §8 erfüllen.
- (4) Es ist jährlich ein erneuter Antrag auf Zulassung als Spielgemeinschaft bis spätestens vier Wochen vor Ligabeginn bei der jeweiligen Ligaleitung zu stellen. Dies ist in der jeweiligen Ligaordnung zu vermerken.
- (5) Auf den Meldebögen ist hinter jedem Spieler einer Spielgemeinschaft das Vereinskürzel des jeweiligen Vereins einzutragen.

## **§10 Altersklassen**

- (1) Als Junioren gelten:
  - I. Alle männlichen Spieler, die vor dem in §5 Abs.3 genannten Termin ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - II. Alle weiblichen Spieler, gelten bis auf weiteres als Senioren.
- (2) Als Senioren gelten:
  - I. Alle männlichen Spieler, die vor dem in §5 Abs.3 genannten Termin ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.
  - II. Alle weiblichen Spieler, gelten bis auf weiteres als Senioren.

- (3) Hat ein Spieler sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist er verpflichtet neben seinem nach §11 genannten Spielerpass auch eine vollständig ausgefüllte DLaxV Erlaubniserklärung den Schiedsrichtern vor Beginn eines Ligaspielles vorzulegen. Sollte keine Erlaubniserklärung vorliegen, ist dem Spieler eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht gestattet.

## **§11 Spielerpässe**

- (1) Spielerpässe werden auf Antrag der Vereine ausgestellt. Der Antrag muss beim DLaxV gestellt werden. Ein Verein darf nur für seine Spieler Spielerpässe beantragen. Jeder Spieler darf nur einen Spielerpass besitzen.
- (2) Die Spielerpässe werden über das vom DLaxV bereitgestellte Onlineformular von den Vereinen selbständig ausgefüllt und ausgedruckt.
- (3) Ein Spieler kann nur für eine Mannschaft gemeldet werden.
- (4) Vereine müssen ihre ausgetretenen und/oder inaktiven Spieler selbstständig vor dem unter §5 Abs. 3 genannten Termin abmelden. Ein Spielerpass bleibt bis zu seiner Abmeldung durch den Verein und postalischer Rücksendung an den DLaxV Finanzwart gültig.

## **§12 Berechtigung der Spieler zur Teilnahme am Ligabetrieb**

- (1) Jeder Spieler, der am Ligabetrieb einer Mannschaft teilnehmen will, muss beim DLaxV einen nach §11 Abs.1-5 genannten Spielerpass beantragt haben.
- (2) Spieler die nach §10 Abs.1 als Junioren bezeichnet werden, sind nur zum Spielbetrieb an den DLaxV Juniorenligen zugelassen.
- (3) Ein Spieler darf nur für die Mannschaft am Ligabetrieb teilnehmen, für die er beim DLaxV gemeldet ist und einen gültigen Spielerpass besitzt.
- (4) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereines am Ligabetrieb in der gleichen Liga teil, muss jeder Spieler des Vereines für eine der Mannschaften gemeldet sein und ist nur für diese Mannschaft spielberechtigt.
- (5) Zur Teilnahme an der Ausspielung der Deutschen Meisterschaft und der Playoff-Runde für seine Mannschaft ist nur berechtigt, wer mindestens zwei Ligaspiele an unterschiedlichen Tagen für diese Mannschaft bestritten hat und dessen Teilnahme durch die entsprechenden Spielberichtsbögen nachgewiesen werden kann. Sollte der Spieler während einer, Saison den Verein nach §13 Abs.1 gewechselt haben erhöht sich die Anzahl der Spiele auf vier.

### **§13 Vereinswechsel während der Saison**

- (1) Ein Vereinswechsel im Sinne der folgenden Bestimmungen liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied künftig für einen anderen als seinen bisherigen Verein am Spielbetrieb einer Liga teilnehmen will.
- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Spielers ist der Verein, dem der Spieler angehört hat, nicht berechtigt, seinen nach §11 genannten Spielerpass zurückzubehalten.
- (3) Der neue Verein des Spielers muss die Ausstellung eines neuen Spielerpasses nach §11 Abs.1 beantragen, wenn der Spieler für ihn am Spielbetrieb teilnehmen soll.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag des DLaxV ist von allen Vereinen, für Spieler, die er zwischen dem unter §5 Abs.3 und den unter §5 Abs.4 nach §11 Abs.1 gemeldet hat, in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Ein Vereinswechsel ist dem jeweiligen Liga-Schiedsrichterobmann und dem DLaxV Vorstand anzuzeigen. Der Wechsel tritt mit der Bestätigung durch den DLaxV Sportwart in Kraft.

### **§14 Mannschaftswechsel während der Saison**

- (1) Ein Mannschaftswechsel während einer Saison liegt vor, wenn ein Spieler aus einem Verein, von der Mannschaft für die er nach §12 Abs.4 gemeldet wurde für eine anderen Mannschaft nach §12 Abs.4 spielen will.
- (2) Ein Wechsel nach §14 Abs.1 ist zweimal während einer Saison möglich. Bei einem dritten Wechsel ist der nach §11 Abs.1 genannte Verein verpflichtet, diesem wie unter §13 Abs.3 einen neuen nach §11 genannten Spielerpass zu beantragen.
- (3) Ein nach §12 Abs.4 genannter Verein ist verpflichtet, 4 Wochen vor dem unter §5 Abs.3 genannten Termin eine Liste mit 10 Spielern, die nach §12 Abs.1 gemeldet sind, für die erste Mannschaften zu erstellen. Diese Spieler sind von den §14 Abs.1 und Abs.2 genannten Regeln ausgeschlossen und dürfen die Mannschaft nur wie unter §13 Abs.1-5 genannt wechseln.

## **§15 Playoff-Runde und Deutsche Lacrosse Meisterschaft**

- (1) Playoff-Runde und Deutsche Meisterschaften sind DLaxV Veranstaltungen.
- (2) Ist es einem qualifizierten Team nicht möglich an der Playoff-Runde und/oder der DM teilzunehmen, ist dies dem DLaxV zwei Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen.
- (3) Es gibt kein Unentschieden.
- (4) Es dürfen nur 18 Spielerinnen bei den Damen und 23 Spieler bei den Herren gemeldet sein. Die Meldebögen müssen spätestens eine Woche vor den Veranstaltungen dem jeweiligen Liga- Schiedsrichterobmann, dem jeweiligen DLaxV Sportwart und dem DLaxV Schiedsrichterobmann zugesandt werden. Änderungen am Kader sind im Nachhinein nicht möglich.
- (5) Die Bewerbungen zur Ausrichtung der Playoff-Runde und der Deutschen Meisterschaft sind getrennt in schriftlicher und elektronischer Form beim DLaxV einzureichen. Über die Vergabe der Playoff-Runde und der DM entscheidet ausschließlich der DLaxV Vorstand.
- (6) Der Ausrichter muss Mitglied im „Landessportbund“ sein. Ansonsten muss der Ausrichter eine Versicherung für die Playoff-Runde und/oder die DM abschließen. Eine Bestätigung, dass die Playoff-Runde und/oder die DM versichert sind, ist dem DLaxV vorzulegen.
- (7) Der Spielmodus der Deutschen Meisterschaft der Herren geht aus Anlage 1 hervor.
- (8) Der Spielmodus der Deutschen Meisterschaft der Damen geht aus Anlage 2 hervor.
- (9) Der Spielmodus der Playoff-Runde geht aus Anlage 3 hervor.

## **C. DLaxV Veranstaltungen**

### **§16 Regelwerk der Veranstaltungen**

- (1) Es gelten die Lacrosse-Regeln für Feld-Lacrosse des DLaxV.
- (2) Es gilt die Schiedsrichterordnung (SrO) und der Schiedsrichter-Bußgeldkatalog des DLaxV.
- (3) Es gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges für die Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV (Anhang 1).

## Anhang 1

### Anforderungskatalog zur Durchführung des Spielbetriebes

#### §1 Allgemeines

Dieser Anforderungskatalog soll einen gleichmäßigen Qualitätsstandard für den Spielbetrieb des DLaxV zu vertretbaren Kosten für Mannschaften und Spieler garantieren.

Alle angedachten Termine sind mit dem DLaxV Terminkalender abzustimmen und bereits feststehende Rahmenbedingungen (Ligabetriebe, Weiterbildungsmaßnahmen, große Turniere) sind zu berücksichtigen.

#### §2 Anforderungen an die Infrastruktur

- (1) Der DLaxV empfiehlt grundsätzlich getrennte Spielfelder für Damen und Herren.
- (2) Der Belag der Spielfelder muss Gras oder Kunstrasen sein.
- (3) Die Qualität der Spielfelder muss einen sicheren Spielbetrieb gewährleisten (insbesondere gemäht, keine Löcher, keine Maulwurfhügel, keine Stangen, usw.).
- (4) Die Größe der Spielfelder muss dem DLaxV- Regelwerk entsprechen.
- (5) Linien sind regelkonform und gerade zu ziehen.
- (6) Pro Spielfeld ist ein überdachter Anschreibetisch auf der Seite der Wechselzone aufzustellen. Hinter dem Tisch müssen Sitzmöglichkeiten für Bankpersonal und vor dem Tisch muss die Strafbank aufgestellt sein. Es wird empfohlen vier Stühle paarweise voneinander getrennt vor dem Tisch aufzustellen.
- (7) Tore sind in ausreichender Anzahl (zwei pro Platz) inklusive Netzen bereitzustellen. Pro Platz muss ein „Reparaturset“ für Tornetze am Schiedsrichtertisch zur Verfügung stehen.
- (8) An den durch das Regelwerk vorgesehenen Stellen müssen die Spielfeldlinien mit für den Spielbetrieb ungefährlichen Gegenständen („Hütchen“) in Signalfarben markiert werden.
- (9) Der DLaxV empfiehlt das Aufstellen von Anzeigetafeln am Anschreibertisch, die es Mannschaften und Zuschauern ermöglicht, den Spielstand zu verfolgen.
- (10) Den teilnehmenden Mannschaften wird bei der Durchführung ihrer Spiele Trinkwasser vom Ausrichter zur Verfügung gestellt (mindestens 2 Liter pro Spieler und Tag).

### **§3 Anforderungen an das Schiedsrichterwesen**

Die Anforderungen an das Schiedsrichterwesen regelt die jeweils gültige Fassung der DLaxV Schiedsrichterordnung (SrO).

### **§4 Besondere Anforderungen bei der Playoff-Runde und DM**

- (1) Eine Vorkalkulation ist durch den Veranstalter fristgerecht einzureichen. Der DLaxV hat das Recht die Einzelbelege einzusehen. Nach Beendigung des Turniers ist auf Verlangen des DLaxV eine Abrechnung vorzulegen.
- (2) Nicht zwingend für die Durchführung des Turniers erforderliche Ausgaben (z.B. Party) dürfen nicht auf alle Spieler umgelegt werden und sind nicht Teil des Startgelds.
- (3) Der Ausrichter muss Mitglied im „Landessportbund“ sein. Ansonsten muss der Ausrichter eine Versicherung für das Turnier abschließen. Eine Bestätigung, dass das Turnier versichert ist, ist dem DLaxV vorzulegen.
- (4) Sanitäre Anlagen, Duschen und Umkleieräume sind gemäß der Teilnehmerzahl und in unmittelbarer Nähe der Spielfelder zur Verfügung zu stellen.
- (5) Es sollte der Anzahl der Teilnehmer angepasste Aufenthaltsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Spielfelder vorhanden sein, die Schutz vor Witterungseinflüssen bieten.
- (6) Auf dem Turniergelände sollte eine für eine Sportveranstaltung angemessene Verpflegung der Spieler zu sozialverträglichen Preisen gewährleistet sein.

**DLaxV Bundesspielordnung  
Vorstehende Ordnung tritt am 31. Juli 2007 in Kraft**